

## Neue rechtliche Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung von Verfehlungen

Gleichzeitig mit den am 19. Dezember 1974 beschlossenen Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts (GBl. I S. 591) erhielt auch die 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO — Verfolgung von Verfehlungen — vom 1. Februar 1968 (GBl. II S. 89) eine Neufassung. Zu dieser neuen VerfehlungsVO vom 19. Dezember 1974 (GBl. 1975 I S. 128) haben der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung am 20. Januar 1975 eine Gemeinsame Anweisung zur Verfahrensweise bei Eigentumsverletzungen im sozialistischen Handel erlassen./1/

Das Hauptanliegen der neuen VerfehlungsVO besteht darin, die vorbeugende Wirkung der Verfolgung von Verfehlungen zu erhöhen, noch schneller und erzieherisch wirksamer vor allem auf Eigentumsverfehlungen zu reagieren und die Bearbeitungspraxis effektiver und rationeller zu gestalten.

Ein wesentlicher Anteil der Verfehlungen richtet sich gegen das Eigentum. Diese Fälle wurden bisher entweder von gesellschaftlichen Gerichten oder durch polizeiliche Strafverfügung geahndet. Bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel wurde auf Grund der Mitteilung des Leiters der Handelseinrichtung der Sachverhalt von der Deutschen Volkspolizei ermittelt und die Sache zur Beratung an ein gesellschaftliches Gericht übergeben oder eine polizeiliche Strafverfügung erlassen. Diese Verfahrensweise war mitunter sehr aufwendig, und zwischen der Verfehlung und der Reaktion darauf lag oft ein längerer Zeitraum.

In Auswertung der bisherigen Erfahrungen ergab sich daher die Notwendigkeit, für Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel eine spezifische Regelung zu treffen, die eine noch wirksamere Reaktion gegenüber dem Rechtsverletzer ermöglicht. Leitende Mitarbeiter des sozialistischen Einzelhandels können nunmehr Eigentumsverfehlungen von Kunden sofort und in eigener Verantwortung ahnden.

Die neue Regelung ermöglicht somit eine schnellere Reaktion nach einheitlichen Kriterien und erhöht die Verantwortung der Mitarbeiter des sozialistischen Einzelhandels. Dabei wurden die seit 1968 nach dem Erlass des StGB entwickelten Grundsätze für die Verfolgung von Verfehlungen beibehalten.

### **Befugnisse der für die Ahndung von Eigentumsverfehlungen ermächtigten Mitarbeiter des sozialistischen Einzelhandels**

Gemäß § 5 Abs. 1 VerfehlungsVO können die Leiter bzw. Vorstände der wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Einzelhandels leitende Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel ermächtigen. Diese Ermächtigung erhalten personengebunden die Leiter von Verkaufseinrichtungen und ihre Stellvertreter sowie in Warenhäusern die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.

Diese Regelung ist notwendig, damit immer mindestens

ein Ermächtigter in der Verkaufseinrichtung anwesend ist, um eine sofortige Ahndung der Verfehlung zu ermöglichen.

Zunächst soll die Ermächtigung an Abteilungsleiter und deren Stellvertreter in Warenhäusern, an Leiter und Stellvertreter in Kaufhallen und großen Selbstbedienungsgeschäften erteilt werden, weil dieser Personenkreis bereits jetzt über eine entsprechende Ausbildung verfügt und bei der Verhütung und Bekämpfung von Kundendiebstählen gute Vorarbeiten geleistet hat. Nach Auswertung der in den Kaufhallen und Kaufhäusern gesammelten Erfahrungen ist die Ermächtigung zur Ahndung von Eigentumsverfehlungen schrittweise auf weitere Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels auszudehnen.

Mit der Ermächtigung erhalten die leitenden Mitarbeiter von sozialistischen Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 2 VerfehlungsVO das Recht, bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 5 M, jedoch höchstens 150 M zu verlangen.

Diese Bestimmung geht von den in § 1 Abs. 2 VerfehlungsVO festgelegten Grundsätzen aus, nach denen — neben anderen Kriterien — eine Eigentumsverfehlung dann vorliegt, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt.

Um auch bei der Entwendung von Sachen, deren Wert besonders gering ist, eine erzieherische Wirkung zu erreichen, wurde der Mindestbetrag auf 5 M festgelegt.

Weiterhin ist dem Ermächtigten gemäß § 5 Abs. 2 VerfehlungsVO das Recht übertragen, zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen. Diese Befugnis sichert die ordnungsgemäße Durchführung der in der VerfehlungsVO vorgesehenen Maßnahmen. In diesem Zusammenhang ist auf die AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3. Juli 1973 (GBl. I S. 354) hinzuweisen, die bereits Festlegungen zur Einhaltung und Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin enthält. Bei Kundendiebstählen während der Öffnungszeiten der Verkaufseinrichtung ist z. B. der Leiter der Verkaufseinrichtung oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter gemäß § 19 dieser AO berechtigt und verpflichtet, sofern der Täter auf frischer Tat gestellt wird,

- die Personalien festzustellen und den Personalausweis zu verlangen,
- mit Zustimmung des Betroffenen Taschenkontrollen durchzuführen,
- Zeugen in Anspruch zu nehmen,
- entwendete Ware zurückzuverlangen bzw. bezahlen zu lassen,
- entsprechend den gegebenen Weisungen Mitteilung an die Volkspolizei zu machen.

### **Voraussetzungen für die Anwendung von Maßnahmen bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel**

Die eigenverantwortliche Ahndung der Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel durch die Ermächtigten setzt voraus, daß

1. ein klarer, einfacher Sachverhalt gegeben ist und der

m Veröffentlicht in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1975, Heft 4. Damit tritt die Gemeinsame Anweisung des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 12. Juli 1968 zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit im sozialistischen Einzelhandel und zur Verfahrensweise bei Kundendiebstählen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1968, Heft 17) außer Kraft.